

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung und Rechtsbereinigung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU-Rechtsbereinigungsgesetz)

A Problem und Ziel

Der umfangreiche Normenbestand stellt auch auf Landesebene eine Herausforderung für die Normbetroffenen und die Rechtsanwender, also für die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, und die Verwaltung dar. Dabei enthält das geltende Recht teilweise veraltete Vorschriften und solche, die keine praktische Wirkung mehr entfalten. Dies erschwert die Suche nach dem heute maßgeblichen Recht und die Rechtsanwendung. Der Bestand des Landesrechts muss deshalb regelmäßig auf derartige Vorschriften überprüft werden, um sie mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Aufgrund des Ressortzuschnitts mit einem ebenso breiten wie vielfältigen Regelungsbereich ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (nachfolgend LU) dem Prozess der Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung und Rechtsbereinigung in besonderer Weise verpflichtet und hat seinen Normbestand dementsprechend geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird vorgeschlagen, ein Gesetz zur Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung und Rechtsbereinigung für den Geschäftsbereich des LU (LU-Rechtsbereinigungsgesetz) zu erlassen.

Der Gesetzentwurf verfolgt zugleich das Ziel, die Qualität des Landesrechts durch bessere Lesbarkeit und Überschaubarkeit zu verbessern. Mit der Rechtsbereinigung soll daher auch innerhalb solcher Normen, die weiterhin benötigt werden, für eine klare Sprache, für konsistente Verweisungen, eine aktuelle Terminologie und denkbare Kürzungen gesorgt werden.

B Lösung

Die Bereinigung des Landesrechts erfolgt schrittweise und ist als fortlaufender Prozess angelegt. Mit diesem Gesetz werden nicht nur förmliche Gesetze aufgehoben und angepasst, sondern auch Rechtsverordnungen. Damit soll der Prozess der Deregulierung und Entbürokratisierung, wie er bislang durch die Aufhebung zahlreicher Rechtsverordnungen aus dem Geschäftsbereich des LU mit dem Ersten (2005), Dritten (2006) und Vierten Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau (2010) begleitet wurde, für den Geschäftsbereich fortgesetzt werden.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist die Bereinigung von 16 Gesetzen und 33 Rechtsverordnungen. Das Gesetz ist in 19 Artikel gegliedert. Die Artikel 1 bis 16 enthalten die Aufhebung von zwei gesetzlichen Einzelregelungen mit Ermächtigungen sowie Änderungen von weiteren Gesetzen. Artikel 17 beinhaltet die Änderung zahlreicher Rechtsverordnungen; Artikel 18 die Aufhebung von gegenstandslos gewordenen Rechtsverordnungen.

C Alternativen

Anstelle des Rechtsbereinigungsgesetzes könnte eine allmähliche, unsystematische Rechtsbereinigung nur bei Gelegenheit der jeweiligen Novellierung von Fachgesetzen und Fachverordnungen erfolgen. Das hätte zur Folge, dass überflüssig gewordene Vorschriften inzwischen fortgelten, ebenso bleiben veraltete, teilweise schwer verständliche Regelungen erhalten und erschweren die Rechtsanwendung weiter.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Das Rechtsetzungsverfahren ist notwendig, um den Prozess der Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung und -modernisierung sowie insbesondere der Rechtsbereinigung weiter voranzutreiben.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2 Vollzugsaufwand

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Kostenwirkungen. Durch Klarstellungen und die Bereinigung von veralteten, teilweise schwer verständlichen Regelungen wird die Rechtsanwendung erleichtert. Damit kann der Vollzugsaufwand reduziert werden, ohne dass dies im Einzelnen quantifizierbar ist.

Auch die Änderung des Landesreisekostengesetzes (Artikel 2) für den Bereich der unteren Forstbehörden wird nicht haushaltswirksam werden. Zum einen sind die Mittel für die Gewährung eines Schlechtwegezuschlags im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Landesforstanstalt selbst zu erwirtschaften. Der Gesamtzuschuss an die Landesforstanstalt ist zwischen FM und LU bis 2020 verhandelt. Zum anderen sind die Mittel für die Gewährung dieses Zuschlags bei den Nationalparkämtern im Rahmen der Bewirtschaftung vorhandener Ansätze (Deckungsfähigkeit) zu erbringen.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weder neues Recht geschaffen noch geltendes Recht wesentlich geändert wird, entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, keine Kosten.

G Bürokratiekosten

Keine. Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 12. Januar 2016

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung und Rechtsbereinigung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU-Rechtsbereinigungsgesetz M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 12. Januar 2016 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes zur Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung und Rechtsbereinigung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU-Rechtsbereinigungsgesetz M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über kostensenkende Strukturmaßnahmen

Artikel 13 des Gesetzes über kostensenkende Strukturmaßnahmen vom 25. September 1997 (GVOBl. M-V S. 502, 508), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644, 651) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung des Landesreisekostengesetzes

Dem § 5 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. November 2008 (GVOBl. M-V S. 460) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die durch regelmäßig in größerem Umfang erforderliche Fahrten mit dienstlich anerkannten privaten Kraftfahrzeugen auf unbefestigten und schwer befahrbaren Forststrecken verursacht werden, erhalten in den unteren Forstbehörden tätige Dienstreisende zur Wegstreckenentschädigung nach Satz 1 einen Zuschlag von 5 Cent je gefahrenem Kilometer.“

Artikel 3 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2014 (GVOBl. M-V S. 150, 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt“ durch die Wörter „Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei“ ersetzt.

2. § 32 wird aufgehoben.

Artikel 4 **Änderung des Landes-Umweltinformationsgesetzes**

§ 6 Absatz 2 des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), das durch das Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 werden die Wörter „Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865) geändert worden ist“ durch die Wörter „Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Nummer 7 werden die Wörter „§ 36b des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 2 § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 42 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In Nummer 8 werden die Wörter „§ 124d des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 8 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 5 **Auflösung des Bau-, Landesplanungs- und Umweltrechtsderegulierungsgesetzes**

Artikel 3 des Bau-, Landesplanungs- und Umweltrechtsderegulierungsgesetzes vom 27. April 1998 (GVOBl. M-V S. 388) wird aufgehoben.

Artikel 6 **Änderung des Agrarstatistikgesetzes**

Das Agrarstatistikgesetz vom 7. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 631), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Bodennutzungserhebung gemäß den §§ 2 bis 17c des Agrarstatistikgesetzes mit Ausnahme der Flächenerhebung gemäß den §§ 3 und 4 des Agrarstatistikgesetzes,“

b) In Nummer 2 werden das Wort „Viehzählung“ durch die Wörter „Erhebung über die Viehbestände“ und die Angabe „20“ durch die Angabe „20a“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 werden das Wort „Agrarberichterstattung“ durch die Wörter „Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ und die Angabe „bis 30“ durch die Angabe „bis 32“ ersetzt.
 - d) Nummer 4 wird aufgehoben.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322),“ und die Wörter „vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 505),“ gestrichen.

Artikel 7 **Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 124a bis 124g wie folgt gefasst:

- „§ 124a Koordinierung von Verfahren
- § 124b weggefallen
- § 124c weggefallen
- § 124d weggefallen
- § 124e weggefallen
- § 124f weggefallen
- § 124g weggefallen“.

2. § 85 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Strand ist der im Wirkungsbereich der Wellen mit einem dynamischen Sedimentakkumulationskörper überlagerte Küstenstreifen, der seewärts durch die Mittelwasserlinie und landseitig durch den Dünen- oder Steiluferfuß oder den Beginn der geschlossenen Pflanzendecke begrenzt wird, sofern nicht der Fußpunkt baulicher Anlagen eine künstliche Grenze bildet.“

3. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Gewässer“ die Wörter „oder zur Sicherung der Belange des Küstenschutzes“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die hierfür zuständige Behörde entscheidet im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht innerhalb von vier Wochen auf die Anfrage der zuständigen Behörde reagiert.“

4. § 124a wird wie folgt gefasst:

„§ 124a Koordinierung von Verfahren

Ist mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Industrieanlage, die in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen im Anhang 1 in der Spalte c mit einem G oder in der Spalte d mit einem E gekennzeichnet ist, eine Gewässerbenutzung verbunden, entscheidet die Immissionsschutzbehörde anstelle der Wasserbehörde über die Gewässerbenutzung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.“

5. Die §§ 124b bis 124g werden aufgehoben.

6. Die Anlage 2 (zu § 73 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 5 werden aufgehoben.

b) Die Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10	Löcknitzdeiche			20,70
	- rechter Löcknitzdeich	- Landesgrenze zu Niedersachsen, Gemarkungsgrenze Wehningen/Rüterberg	- Schöpfwerk Broda	2,72
	- rechter Löcknitzdeich	- Brodaer Siel	- Schöpfwerk Broda	3,28
	- rechter Löcknitzdeich	- Eldedüker	- Straßenbrücke Abbau zu Klein Schmölen	2,56
	- linker Löcknitzdeich	- Landesgrenze zu Niedersachsen, Gemarkungsgrenze Wehningen/Rüterberg	- Schöpfwerk Broda	2,75
	- linker Löcknitzdeich	- Brodaer Siel	- Schöpfwerk Broda	3,30
	- linker Löcknitzdeich	- Eldedüker	- Straßenbrücke Abbau zu Klein Schmölen	2,44
	- linker Löcknitzdeich	- hohes Gelände, Weg	- Anschluss Elbedeich	0,46
	- linker Löcknitzdeich	- B 195/Klein Schmölen	- Landesgrenze zu Brandenburg, Gemarkungsgrenze Klein Schmölen/Baarz-Gaarz	0,78
	- linker Löcknitzdeich	- Landesgrenze zu Brandenburg, Gemarkungsgrenze Unbesandten/Polz	- Landesgrenze zu Brandenburg, Gemarkungsgrenze Polz/Breetz	2,07
	- Schmölener Brackdeich	- Ortsausgang Schmölen, südlich des Schmölener Bracks	- Richtung Polz	0,34“

c) Die Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12	Elbedeich	- Landesgrenze zu Niedersachsen, Gemarkungsgrenze Mahnkenwerder/Neu Bleckede	- Hafen Boizenburg, Elbe Km 559,20	5,15“
-----	-----------	--	------------------------------------	-------

d) Die Nummer 13 wird aufgehoben.

e) Die Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14	Alter Elbedeich			1,85
	- Soltower Deich	- Landesgrenze zu Niedersachsen am Forstgraben (Bleckeder Holz)	Sudedeich bei Soltow (Porath)	1,75
	- Qualmdeich Timmermann			0,10“

f) Die Nummern 16, 17 und 18 werden wie folgt gefasst:

„16	Sudedeiche			31,36
	- rechter Sudedeich	- Boizenburg/ Sudemündung	- Hochufer bei Gothmann	2,70
	- rechter Sudedeich	- Hochufer bei Gothmann	- Bandekow B 195	4,56
	- Winterdeich Besitz/Blücher	- Blücher hohes Gelände	südlich Brahlstorf	10,65
	- rechter Sudedeich	- Landesgrenze zu Niedersachsen unterhalb Garlitz	- Deichende unterhalb Garlitz	0,15
	- linker Sudedeich	- Elbedeich Mahnkenwerder	- Anschluss Alter Elbedeich bei Soltow (Porath)	1,40
	- linker Sudedeich (Teldaudeich)	- Anschluss Sudedeich/Soltower Deich (Porath)	- B 195	2,70
	- linker Sudedeich (Teldaudeich)	- B 195	- Schleuse Thiel	1,70
	- Qualmdeich Thiel	- Thiel'sches Brack		0,43
	- linker Sudedeich (Teldaudeich)	- Schleuse Thiel	- Cafe Kiß	1,80
	- linker Sudedeich (Teldaudeich)	- Cafe Kiß	- Schöpfwerk Niendorf/ Teschenbrügge	0,94
	- linker Sudedeich (Teldaudeich)	- Schöpfwerk Niendorf/ Teschenbrügge	- Krainkemündung	1,68
	- Qualmdeich Basedow	- Basedow'sche Brack		0,25
	- linker Sudedeich	- Sude	- oberhalb Wehr Brömsenberg	1,20
	- rechter Sudedeich	- Sude	- oberhalb Wehr Brömsenberg	1,20

17	Rückstaudeiche			15,21
	- Rõthdeich (davon Dünen- kette Goth- mann 1,10 km)	- B 195	- Bollenberg	2,15
	- Bandekow/ Gülze	- Bandekow	- Gülze	0,69
	- Ringdeich Gülze	- Ortslage Gülze	- Straße bis zur Schaale- brücke	2,37
	- Ringdeich Bandekow	- Ortslage Bandekow		1,94
	- linker Krainke- deich (Teldau- deich) (ehem. Krainkedeiche)	- Anschluss Sudedeich/ Krainkemündung	- Landesgrenze zu Niedersachsen, Gemarkungsgrenze Besitz/Niendorf	1,31
	- linker Deich am Brahl- torfer Bach Neue Sude	Abschnitte innerhalb M-V entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen		2,26
	- Langenheider Deiche (rechter und linker Deich am Langenheider Bauerngraben)	Landesgrenze zu Niedersachsen	Langenheide	3,87
- Deich am Wehr 1 Boize (ehem. Wehr- damm Boize)	- Boizetal bei Heide	- hohes Gelände	0,26	
18	Rõgnitzdeiche			42,94
	Rechter Rõgnitzdeich	Gudow	Wehr Haveckenburg	14,52
	Rechter Rõgnitzdeich	Wehr Haveckenburg	Leussow	13,15
	Linker Rõgnitzdeich	Wehr Haveckenburg	Leussow	15,27 “

g) Die Nummer 19 wird aufgehoben.

Artikel 8
Änderung des Landesabwasserabgabengesetzes

Das Landesabwasserabgabengesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 637), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114)“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ gestrichen.
3. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2005 (GVOBl. M-V S. 246, 438) geändert worden ist,“ gestrichen.
4. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - c) Im verbleibenden Wortlaut werden die Wörter „Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur“ durch die Wörter „Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung des Gesetzes über die Beleihung der LMS
Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH (LMS)
mit staatlichen Aufgaben

Das Gesetz über die Beleihung der LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH (LMS) mit staatlichen Aufgaben vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 759) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Beleihung der LMS Agrarberatung GmbH (LMS) mit staatlichen Aufgaben (LMS-Beleihungsgesetz - LMS-BeleihG M-V)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der LMS werden die Aufgaben

a) der zuständigen Behörde für die Überwachung nach § 12 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 370 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1528) geändert worden ist,

b) der landwirtschaftlichen Fachbehörde nach § 3 Absatz 8, § 7 Absatz 1, 3 Satz 2, Absatz 5, 7, 8 Satz 1 und § 8 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die zuletzt durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487) geändert worden ist, und

c) der zuständigen Behörde für die Anerkennung von Trägern der Qualitätssicherung im Bereich von Bioabfällen und Klärschlämmen nach § 12 Absatz 5 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346) geändert worden ist, übertragen.“

b) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Landwirtschaftsministers“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

4. In § 3 Satz 1 wird das Wort „Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz

In § 1 des Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz vom 23. April 1998 (GVOBl. M-V S. 448) werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091, 1652, 2000), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Grundstücksverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2742) geändert worden ist“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 17. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 509) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „13. März 1976“ durch die Angabe „16. März 1976“ ersetzt, und es werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes von 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835) geändert worden ist“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es bestimmt die Flurbereinigungsbehörden und deren Zuständigkeitsbereiche durch Rechtsverordnung.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Umweltminister“ durch die Wörter „Das für Naturschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Landwirtschaftsministers“ durch die Wörter „des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ und die Wörter „dem Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten“ durch die Wörter „dem für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2708) geändert worden ist,“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 544), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306, 312) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach der Angabe „(BGBI. I S. 82)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 390 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474, 1532) geändert worden ist,“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 sowie § 3 Absatz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung des Veterinärwesenkostengesetzes

Das Veterinärwesenkostengesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 632) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ und die Wörter „Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435)“ durch das Wort „Landesverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „beim Handelsverkehr mit“ durch die Wörter „bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird die Angabe „96/469/EWG“ durch die Wörter „86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10)“ ersetzt.

2. In § 3 werden die Wörter „Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch das Wort „Landesverwaltungskosten-gesetzes“ ersetzt.
3. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 14 Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ob eine Grundfläche Wald im Sinne dieses Gesetzes ist, kann auf Antrag von der Forstbehörde durch Verwaltungsakt festgestellt werden.“

2. Dem § 13 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Sitkafichten und Weihnachtsbaumkulturen sowie Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen kalamitätsgeschädigter Flächen, deren Bestockung durch natürliche Ereignisse, wie Windwurf, Windbruch und abgestorbene Bestandesmitglieder, auf unter 70 Prozent des Vollbestandes reduziert wurde.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Fahren mit dem Rollstuhl steht dem Betreten gleich.“

- b) In Absatz 5 wird das Wort „Krankenfahrstühlen,“ gestrichen.

4. In § 51 Absatz 5 Nummer 4 wird die Angabe „§ 15 Absatz 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 8 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 15 Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes

Das Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Ökokontos“ durch das Wort „Ökokontoverzeichnisses“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„§ 40 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

3. In § 12 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 Satz 3 wird jeweils das Wort „Ökokonto“ durch das Wort „Ökokontoverzeichnis“ ersetzt.
4. § 15 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird der Punkt durch das Wort „, oder“ ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) bei den in der Rechtsverordnung zu benennenden Behörden in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden bereit gehalten werden.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „zu § 30 Absatz 2 und 3 BNatSchG“ durch die Angabe „zu § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4, Satz 2 und Absatz 3 BNatSchG“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung kann die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG durch Rechtsverordnung zu besonderen Schutzgebieten erklären.
 - b) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ausfertigungen der Detailkarten werden bei den in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden und darüber hinaus auf der Webseite der oberen Naturschutzbehörde bereit gehalten.“
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

7. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „oder Krankenfahrstuhl“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Fahren mit Rollstühlen steht dem Betreten gleich.“
8. In § 30 Absatz 1 werden die Wörter „Verboten der § 19 Absatz 1 und § 23 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „Verboten des § 19 Absatz 1 und des § 23 Absatz 4 und 5“ ersetzt.
9. In § 36 Absatz 1 wird nach der Absatzbezeichnung „(1)“ folgender Satz eingefügt:

„Soweit eine Verwaltungsentscheidung, insbesondere die Ablehnung einer Ausnahme oder Befreiung, zu einer unzumutbaren Belastung führt, ist mit ihr zumindest dem Grunde nach zugleich über die zu gewährende Entschädigung zu entscheiden.“
10. In § 43 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 21 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
11. Anlage 2 (zu § 20 Absatz 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Inhaltsübersicht wird die Nummer 5 aufgehoben.
 - b) Die Nummer 5 wird aufgehoben.

Artikel 16 Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird in einem Eigenjagdbezirk die Jagd weder durch den Eigentümer, noch durch den Nutznießer, noch durch Verpachtung oder angestellte Jäger ausgeübt, so sind jagd Ausübungsberechtigt die Personen, die der Verfügungsberechtigte der Jagdbehörde benennt.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Parkanlagen“ ein Komma und das Wort „Sportflugplätze“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Iltisse“ ein Komma und die Wörter „Marderhunde, Waschbären“ eingefügt.

3. § 9 wird aufgehoben.
4. In § 39 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „die Vertreter der Jagdgenossenschaft und“ durch die Wörter „den Vertreter der Jagdgenossenschaft auf Vorschlag des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern und den Vertreter“ ersetzt.
5. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. für die in § 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes genannten Tiere aus den in § 22 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes genannten Gründen Ausnahmen zu bestimmen,“
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 17 **Änderung von Rechtsverordnungen**

(1) § 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Handelsklassengesetz vom 17. September 1991 (GVOBl. M-V S. 404), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Januar 1995 (GVOBl. M-V S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 410 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1534) geändert worden ist“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Wörter „Landesamt für Fischerei“ durch die Wörter „Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei“ ersetzt.
3. In Nummer 3 werden die Wörter „Amt für Landwirtschaft Bützow“ durch die Wörter „Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei“ ersetzt.

(2) § 1 der Landesverordnung über die zuständige Stelle nach der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 17. September 1991 (GVOBl. M-V S. 409), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständige Stelle nach der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2099), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720, 2723) geändert worden ist, ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei.“

(3) § 1 der Landesverordnung über die zuständige Behörde für die Überwachung der Entnahme von Fischereierzeugnissen aus dem Handel vom 17. September 1991 (GVOBl. M-V S. 417) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständige Behörden nach § 2 Absatz 2, § 6 und § 10 Absatz 2 der Fischereierzeugnisse-Vergünstigungs-Verordnung vom 13. Januar 1983 (BGBl. I S. 26), die zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei.“

(4) Die Pflanzenschutzgeräte-Durchführungsverordnung vom 23. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 671) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Dritter“ durch die Wörter „amtlich anerkannter Kontrollwerkstätten“ ersetzt.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. In § 3 werden die Wörter „den Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „ einer Kontrollwerkstätte im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juli 2013 (BGBl. I 1953, 1962)“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in den „Hinweisen des Landespflanzenschutzamtes“ in angemessenen Abständen“ durch die Wörter „auf ihrer Internetseite“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „dieser Verordnung“ durch die Wörter „Abschnitt 2 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Landwirtschaftsministers“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

6. § 7 Satz 2 wird aufgehoben.

7. In Anlage 3 werden die Wörter „Anlage 4 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754), geändert durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1049)“ durch die Wörter „Anlage 6 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung“ ersetzt.

(5) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundeskleingartengesetz vom 30. September 1992 (GVOBl. M-V S. 575), die durch die Verordnung vom 14. November 1994 (GVOBl. M-V S. 1049) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „vom 28. Februar 1993“ gestrichen.

2. In § 2 werden die Wörter „der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

(6) § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rennwett- und Lotteriewesens vom 23. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 735) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 236 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1508) geändert worden ist“ ersetzt.

2. In Nummer 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424, 1426) geändert worden sind,“ ersetzt.

3. Die Wörter „der Landwirtschaftsminister“ werden durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

(7) In § 1 der Milch-Sachkundezuständigkeitsverordnung vom 4. November 1994 (GVOBl. M-V S. 1043), die durch die Verordnung vom 13. Juni 1995 (GVOBl. M-V S. 279) geändert worden ist, werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 89 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1896) geändert worden ist“ und die Wörter „Amt für Landwirtschaft Bützow“ durch die Wörter „Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei“ ersetzt.

(8) Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 14a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 18. September 1998 (GVOBl. M-V S. 825) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „§ 14 a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14a Absatz 3“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständige Behörden nach § 14a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 234 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1508) geändert worden ist, sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt.“

(9) § 1 der Tierarztberufsrechtszuständigkeitslandesverordnung vom 22. April 1999 (GVOBl. M-V S. 294) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Das für Veterinärwesen zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach

1. der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Artikel 379 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1531) geändert worden ist,
2. der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), die zuletzt durch Artikel 380 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1531) geändert worden ist.“

(10) § 1 der Landwirtschafts-Bodenschutzzuständigkeitslandesverordnung vom 16. April 2004 (GVOBl. M-V S. 176) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1554)“ die Wörter „, die zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1491) geändert worden ist,“ eingefügt und die Wörter „Ämter für Landwirtschaft“ durch die Wörter „Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2001 (BGBl. I S. 2331) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1491) geändert worden ist“ und die Wörter „LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH“ durch die Wörter „LMS Agrarberatung GmbH“ ersetzt.

(11) § 1 der Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Saatgutverkehrsgesetz vom 1. August 2005 (GVOBl. M-V S. 415) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständige Behörde im Sinne von § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 372 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1528) geändert worden ist, ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei.“

(12) Die Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung vom 31. August 2015 (GVOBl. M-V S. 942), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. September 2015 (GVOBl. M-V S. 262, 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt sind zuständige Behörden für die Durchführung systematischer Kontrollen nach den Vorschriften der Europäischen Union auf dem Gebiet der Tierkennzeichnung von Nutztieren auch in Verbindung mit der Viehverkehrsverordnung, soweit diese außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) erfolgen.“

2. In § 4 wird die Angabe „1 und 3“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

(13) § 1 der Vollzugsbeamtenlandesverordnung vom 20. März 2006 (GVOBl. M-V S. 140, 478), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Oktober 2013 (GVOBl. M-V S. 637, 638) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

- „2. die Tierärztinnen und Tierärzte nach § 2 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306),
3. die Fischereiaufseher nach § 24 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist“.

2. Die Nummern 7, 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

- „7. die Naturschutzwarte nach § 33 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom ... <einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes> geändert worden ist,
8. die Jagdaufseher nach § 25 Absatz 1 und 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom ... <einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes> geändert worden ist,
9. die Bediensteten und Beauftragten der Forstbehörden nach § 34 Absatz 1 und die Forstschutzbeauftragten nach § 50 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom ... <einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes> geändert worden ist“.

3. In Nummer 14 werden nach den Wörtern „des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1520) geändert worden ist,“ eingefügt.

4. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Absatz 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), das zuletzt durch Artikel 61 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1484) geändert worden ist,“.

b) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) § 16 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist,“.

c) Die Buchstaben l und m werden wie folgt gefasst:

l) § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 90 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom ... <einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes> geändert worden ist, und § 13 des Landeswasserabgabengesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 637), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom ... <einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes> geändert worden ist,

m) § 31 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207) geändert worden ist,“.

d) Buchstabe o wird wie folgt gefasst:

„o) §§ 9, 10 und 16 des Bundesbodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 261) geändert worden ist,“.

e) Buchstabe p wird aufgehoben.

f) Die Buchstaben q und r werden wie folgt gefasst:

„q) § 42 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1485) geändert worden ist,

r) § 5 Absatz 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1997 (BGBl. I S. 2201), das zuletzt durch Artikel 410 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1534) geändert worden ist,“.

(14) Die Alarmdienstverordnung vom 7. November 1995 (GVOBl. M-V S. 632), die durch Artikel 9 der Verordnung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur“ durch die Wörter „Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.
2. In § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Staatliche Amt für Umwelt und Natur“ durch die Wörter „Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

(15) Die Kommunalabwasserverordnung vom 15. Dezember 1997 (GVOBl. M-V 1998 S. 25), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27. Februar 1998 (ABl. EG Nr. L 67 S. 29)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Richtlinie 2013/64/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 8) geändert worden ist“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 4 werden die Wörter „Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1999 (BGBl. I S. 86), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Mai 2000 (BGBl. I S. 751)“ durch die Wörter „Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Wörter „Das Landesamt für Umwelt und Natur“ durch die Wörter „Die obere Wasserbehörde“ ersetzt.

(16) Die Hochwassermeldedienstverordnung vom 29. August 2005 (GVOBl. M-V S. 453) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „§ 35 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 25. Mai 2005 (BGBl. I S. 1537) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 35 des Bundeswasserstraßen-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I 962; 2008 S. 1980), das zuletzt durch Artikel 522 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1550) geändert worden ist“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Staatliche Amt für Umwelt und Natur Rostock“ durch die Wörter „Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur Schwerin, Rostock, Stralsund und Ueckermünde“ durch die Wörter „Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Mittleres Mecklenburg und Vorpommern“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „Staatliche Amt für Umwelt und Natur Schwerin“ durch die Wörter „Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Wörter „Staatliche Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg“ durch die Wörter „Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 5 werden die Wörter „Staatliche Amt für Umwelt und Natur“ durch die Wörter „Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

(17) Die Selbstüberwachungsverordnung vom 20. Dezember 2006 (GVObI. M-V 2007, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 17 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS - (ABl. EG Nr. L 114 S. 1, 2002 Nr. L 372 S. 10)“ durch die Wörter „Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 oder Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist,“ und die Angabe „DIN EN ISO 14001:2004“ durch die Angabe „DIN EN ISO 14001:2009“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Schadensklassen“ durch das Wort „Zustandsklassen“ ersetzt.

2. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „ § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e“ durch die Angabe „§ 134 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c“ ersetzt.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.1 werden nach der Angabe „(GVOBl. M-V S. 667)“ die Wörter „, die durch die Verordnung vom 3. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 359) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) In Nummer 3.2 wird die Angabe „DWA-Merkblatt M 704“ jeweils durch die Wörter „dem Arbeitsblatt DWA-A 704“ und die Angabe „DIN 38402- A 51“ durch die Angabe „DIN 38402-51“ ersetzt.

4. In der Anlage 3 wird die Nummer 2.3 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Schadensklassen“ durch das Wort „Zustandsklassen“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Merkblätter der Regelwerknummer DWA-M 149 zur Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden sind zu beachten.

(18) Die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH (LMS) vom 16. Januar 2008 (GVOBl. M-V S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die LMS Agrarberatung GmbH (LMS)“.
2. In § 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1767)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist“ und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 192 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 372 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1528) geändert worden ist“ ersetzt.
3. In § 2 werden die Wörter „vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), das durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist“ durch die Wörter „vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist“ und die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder die Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel“ durch die Wörter „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft oder das Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel“ ersetzt.
4. In § 3 werden die Wörter „Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft“ und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 358 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1526) geändert worden ist“ ersetzt.

5. In § 4 werden die Wörter „Empfehlung 2006/88/EG der Kommission vom 6. Februar 2006 zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 42 S. 26)“ durch die Wörter „Empfehlung 2013/711/EU der Kommission vom 3. Dezember 2013 zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und Lebensmitteln (ABl. L 323 vom 4.12.2013, S. 37)“ ersetzt.

(19) Die Bodenrechtsdurchführungsverordnung vom 28. November 1994 (GVOBl. M-V S. 1080), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Dezember 1996 (GVOBl. M-V S. 671) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 2, 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Ämter für Landwirtschaft“ durch die Wörter „Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 736“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2708) geändert worden ist“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne von § 53 Absatz 4 des Landwirtschafts-
anpassungsgesetzes ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium.“

3. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „den Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

(20) § 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 9. März 1995 (GVOBl. M-V S. 211) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Ämter für Landwirtschaft“ durch die Wörter „Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

2. In Satz 2 werden die Wörter „§ 2 der Verordnung über die Errichtung von Landesbehörden in der Landwirtschaftsverwaltung vom 6. Oktober 1994 (GVOBl. M-V S. 954)“ durch die Wörter „§ 3 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 310), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 652) geändert worden ist“ ersetzt.

(21) Die Pflanzenschutzanzeigenverordnung vom 1. November 1999 (GVOBl. M-V S. 604) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt das Anzeigeverfahren für Anzeigen nach den §§ 10 und 24 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1529) geändert worden ist.“

2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Landespflanzenschutzamt Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 5 wird aufgehoben.

(22) § 1 der Landesverordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (GVOBl. M-V S. 1081), die durch die Verordnung vom 12. Dezember 2002 (GVOBl. M-V S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter „Amt für Landwirtschaft Bützow“ durch die Wörter „Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei“ ersetzt.

(23) Die Kopfhainbuchenschutzwaldverordnung vom 12. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 289) wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Forstbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zulassen, wenn der Schutzgegenstand oder -zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Ausnahme erfordern.“

2. In § 5 Absatz 3 wird das Wort „oberste“ gestrichen.

(24) Die Schutzwaldverordnung Lüblow vom 21. Januar 2002 (GVOBl. M-V S. 51) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Forstbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 Nummer 3 bis 8 zulassen, wenn der Schutzgegenstand oder –zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Ausnahme erfordern.“

2. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „oberste“ gestrichen.

(25) § 4 Absatz 2 der Schutzwaldverordnung Nossentiner Kiefernheide vom 9. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 93) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Forstbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zulassen, wenn der Schutzgegenstand oder -zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Ausnahme erfordern.“

(26) § 5 Absatz 2 der Verordnung über den „Kur- und Erholungswald Heiligendamm“ vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V 2010 S. 23) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Forstbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 5 bis 7 zulassen, wenn der Schutzgegenstand oder -zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Ausnahme erfordern.“

(27) In § 4 Absatz 2 der Schutzwaldverordnung Ivenacker Hudewald“ vom 8. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 171) wird das Wort „oberste“ gestrichen.

(28) In § 5 Absatz 1 der Verordnung über den „Erholungswald Nienhäger Gespensterwald“ vom 6. November 2014 (GVOBl. M-V S. 624) wird das Wort „oberste“ gestrichen.

Artikel 18 Aufhebung von Rechtsverordnungen

Es werden aufgehoben:

1. die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach der Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung und einer Prämie für Kartoffelstärke vom 17. September 1991 (GVOBl. M-V S. 419), die durch Artikel 11 der Verordnung vom 24. Januar 1995 (GVOBl. M-V S. 54, 55) geändert worden ist,
2. die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 17. September 1991 (GVOBl. M-V S. 420), die durch Artikel 12 der Verordnung vom 24. Januar 1995 (GVOBl. M-V S. 54, 55) geändert worden ist,

3. die Apfelbaumrodungszuständigkeitsverordnung M-V vom 29. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 53), die durch die Verordnung vom 5. Oktober 1996 (GVOBl. M-V S. 569) geändert worden ist,
4. die Milchabgabenzuständigkeitslandesverordnung vom 6. August 2007 (GVOBl. M-V S. 279),
5. die Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung der Rind- und Kalbfleischetikettierung vom 20. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 428).

Artikel 19
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I Zielsetzung des Gesetzentwurfs und Notwendigkeit normativen Handelns

Der umfangreiche Normenbestand ist immer wieder Anlass zu öffentlicher Kritik („Normenflut“) und stellt auch auf Landesebene eine Herausforderung für die Normbetroffenen und die Rechtsanwender, also für die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, und die Verwaltung dar.

Aus diesem Grund haben die Koalitionspartner auch in der 6. Legislaturperiode dem Prozess der Verwaltungsvereinfachung, Deregulierung und Entbürokratisierung weiterhin Priorität eingeräumt (vergleiche Nummer 369 der Koalitionsvereinbarung - 2011-2016 für die 6. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern). Die Landesregierung hatte hierzu mit Kabinettsbeschluss vom 3. Dezember 2013 (Vorlage JM 122/13) eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) mit dem Auftrag eingerichtet, einen Maßnahmenkatalog für Bürokratieabbau und Deregulierung im Bestand des Landesrechts und für eine nachhaltige Rechtsetzung des Landes zu entwickeln. Die IMAG „Bessere Rechtsetzung, Deregulierung und Bürokratieabbau“ hat der Landesregierung in ihrem Abschlussbericht einen entsprechenden Maßnahmenkatalog vorgeschlagen, dem die Landesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 10. November 2015 (Vorlage JM 122/15) zugestimmt hat.

Neben der Mitarbeit an dem Maßnahmenkatalog hat sich das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (nachfolgend LU) mit der Rechtsbereinigung als einer Daueraufgabe im Landesrecht beschäftigt. Aufgrund des Ressortzuschnitts mit einem ebenso breiten wie vielfältigen Regelungsbereich ist das LU dem Prozess der Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung und Rechtsbereinigung in besonderer Weise verpflichtet und hat seinen Normbestand dementsprechend geprüft.

Dabei geht es unter anderem darum, überflüssig und obsolet gewordene Regelungen aufzuheben. So kann die Streichung etwa von entbehrlich gewordenen Übergangsvorschriften den Normtext vereinfachen und dem Rechtsanwender die Orientierung im geltenden Recht erleichtern. Die Rechtsbereinigung soll darüber hinaus auch innerhalb solcher Normen, die weiterhin benötigt werden, für eine klare Sprache, für konsistente Verweisungen, eine aktuelle Terminologie und denkbare Kürzungen sorgen. Das Ergebnis der Prüfung ist das vorliegende Gesetz zur Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung und Rechtsbereinigung für den Geschäftsbereich des LU (LU-Rechtsbereinigungsgesetz).

Durch das vorgelegte Gesetz werden nicht nur förmliche Gesetze aufgehoben und angepasst, sondern auch Rechtsverordnungen. Damit soll der Prozess der Deregulierung und Entbürokratisierung, wie er bislang durch die Aufhebung zahlreicher Rechtsverordnungen aus dem Geschäftsbereich des LU mit dem Ersten (2005), Dritten (2006) und Vierten Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau (2010) begleitet wurde, für den Geschäftsbereich fortgesetzt werden.

II. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist die Bereinigung von 16 Gesetzen und 33 Rechtsverordnungen.

Das Gesetz ist in 19 Artikel gegliedert. Die Artikel 1 bis 16 enthalten die Aufhebung von zwei gesetzlichen Einzelregelungen mit Ermächtigungen sowie Änderungen von weiteren Gesetzen. Artikel 17 beinhaltet die Änderungen zahlreicher Rechtsverordnungen; Artikel 18 die Aufhebung von gegenstandslos gewordenen Rechtsverordnungen.

1. In fünf Gesetzen (Agrarstatistikgesetz, Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Landeswaldgesetz, Naturschutzausführungsgesetz und Landesjagdgesetz) werden Änderungen und Anpassungen einschließlich begrifflicher Klarstellungen und Abgrenzungen zu bundesrechtlichen und europarechtlichen Regelungen sowie ergangener Rechtsprechung vorgenommen, die der Klarstellung und der Verwaltungsvereinfachung dienen.
2. In drei Gesetzen (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, Landesabwasserabgabengesetz und Veterinärwesenkostengesetz) werden überholte und gegenstandslos gewordene Einzelschriften (Übergangsvorschriften) aufgehoben.
3. Zwei gesetzliche Einzelregelungen mit Ermächtigungen werden vollständig aufgehoben, weil die mit ihnen verfolgten Ziele inzwischen gegenstandslos geworden oder durch anderweitige Regelungen umgesetzt worden sind. Das Gleiche gilt für fünf Rechtsverordnungen insbesondere mit Zuständigkeitsregelungen, weil die zugrunde liegenden Aufgaben entfallen sind oder in einem Falle nunmehr auf Bundesebene vollzogen werden.
4. In das Landesreisekostengesetz wird für den Bereich der unteren Forstbehörden die Möglichkeit der Gewährung eines Schlechtwegezuschlags für die Nutzung von im überwiegenden dienstlichen Interesse gehaltenen privaten Kraftfahrzeugen aufgenommen. Mit der ab 2016 beginnenden schrittweisen Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen wird der Verwaltungs- und Erstattungsantrag für Wegstreckenentschädigungen der bisher dienstlich anerkannten Kraftfahrzeuge sinken. Ein kompletter Austausch der 260 privaten Kraftfahrzeuge durch Dienstkraftfahrzeuge ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Der Schlechtwegezuschlag soll flankierend die Bereitschaft der Beschäftigten stärken, denen zunächst kein Dienstkraftfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann, ihre privaten Kraftfahrzeuge für dienstliche Belange planbar einzusetzen. Hierfür ist eine Änderung des Landesreisekostengesetzes notwendig. Da nur der Geschäftsbereich des LU und hier nur die unteren Forstbehörden betroffen sind, soll die Änderung im Rahmen dieses Artikelgesetzes mit erfolgen.
5. In sechs Rechtsverordnungen zur Ausweisung von Schutz- und Erholungswäldern werden Bestimmungen, die auf einer zweifelhaften Rechtsgrundlage erlassen worden sind, berichtigt. Dadurch werden zugleich Vollzugsaufgaben von der obersten auf die untere Verwaltungsebene verlagert.

6. Darüber hinaus werden in 12 Gesetzen und 22 Rechtsverordnungen Bereinigungen vorgenommen, die für eine klare Sprache, für konsistente Verweisungen und eine aktuelle Terminologie sorgen. Insbesondere werden veraltete Verweise auf bundes- und europarechtliche Regelungen sowie veraltete Bezeichnungen von längst nicht mehr existenten Behörden bereinigt.

Die veralteten Behördenbezeichnungen resultieren zum einen aus der Zeit vor Errichtung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF M-V). Gemäß Kabinettsbeschluss zur Neugliederung der Geschäftsbereiche der Landesregierung vom 28. Januar 2005 wurden das Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt, das Landespflanzenchutzamt, das Landesamt für Fischerei, der Fachbereich Ernährungswirtschaft des Amtes für Landwirtschaft Bützow sowie die Abteilung Landesanerkenntnisstelle für Saat- und Pflanzgut und die Abteilung Tierzucht und Tierzuchtanerkennung der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei zum LALLF M-V zusammengelegt. Die Landesverordnung zur Errichtung des LALLF M-V vom 30. Juni 2005 (GVOBl. M-V S. 319) trat am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Darüber hinaus werden die Behördenbezeichnungen aus der Zeit vor der Errichtung der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) durch die Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 310) zum 1. Juli 2010 bereinigt. Das Gleiche gilt für die veralteten Bezeichnungen der Geschäftsbereiche des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei (LM) und des Umweltministeriums (UM) vor der Bildung des LU am 5. Dezember 2006.

III. Gesetzesfolgen

1. Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Kostenwirkungen. Durch Klarstellungen und die Bereinigung von veralteten, teilweise schwer verständlichen Regelungen wird die Rechtsanwendung erleichtert. Damit kann der Vollzugsaufwand reduziert werden, ohne dass dies im Einzelnen quantifizierbar ist.

Die Änderung des Landesreisekostengesetzes für den Bereich der unteren Forstbehörden wird nicht haushaltswirksam werden. Zum einen sind die Mittel für die Gewährung eines Schlechtwegezuschlags im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Landesforstanstalt selbst zu erwirtschaften. Der Gesamtzuschuss an die Landesforstanstalt ist zwischen FM und LU bis 2020 verhandelt. Zum anderen sind die Mittel für die Gewährung dieses Zuschlags bei den Nationalparkämtern im Rahmen der Bewirtschaftung vorhandener Ansätze (Deckungsfähigkeit) zu erbringen.

2. Der Entwurf ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Das Landesrecht wird in förmlicher Hinsicht an Entwicklungen auf Bundes- und EU-Ebene angepasst.
3. Die Aufhebung von gegenstandslosen und die Änderung von fehlerhaften, inkonsistenten und veralteten Rechtsvorschriften im Wege der Rechtsbereinigung sind hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirkungen von vornherein klar definiert und auf Dauer angelegt. Eine Befristung des Gesetzes ist daher nicht sinnvoll.

4. Der Entwurf entspricht den Anforderungen einer ausbaufähigen elektronischen Verwaltung. Mit einzelnen Änderungen werden ausdrücklich Möglichkeiten des Informationszugangs bei den Behörden in elektronischer Form eingeräumt oder als Regelfall vorgesehen, ohne dass andere Zugangsrechte ausgeschlossen werden. Ein Informationsverlust oder ein erschwerter Zugang zu Informationen kann dadurch nicht eintreten.

B. Zu den einzelnen Rechtsvorschriften

I. Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über kostensenkende Strukturmaßnahmen)

Durch die Bestimmung des Artikels 13 des Gesetzes über kostensenkende Strukturmaßnahmen wurde seinerzeit die Möglichkeit geschaffen, durch Verordnung der Landesregierung die durch dieses Gesetz geschaffenen Landesämter für Forsten, Naturschutz und Großschutzgebiete sowie für Umwelt und Geologie wieder aufzulösen und zu einer neuen Behörde zusammenzulegen sowie darüber hinaus den Sitz und die Zuständigkeiten des Landesamtes festzulegen. Die Verordnungsermächtigung ist infolge der Neuorganisation der Landesforstverwaltung durch die Errichtung der Landesforstanstalt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2006 gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesreisekostengesetzes)

Für Dienstreisende der unteren Forstbehörden, dies sind die Landesforstanstalt und die Nationalparkämter (vgl. den § 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes - LWaldG), besteht neben der Nutzung eines Dienstfahrzeugs auch die Möglichkeit der Verwendung des eigenen anerkannten privaten Kraftfahrzeugs. Neben einer vorgesehenen Erhöhung der Anzahl verfügbarer Dienstfahrzeuge soll die Einführung eines Schlechtwegezuschlags die Bereitschaft der Dienstreisenden stärken, ihre privaten Kfz für dienstliche Belange planbar einzusetzen.

Der Zuschlag dient der Abgeltung der besonderen Belastungen von in den unteren Forstbehörden tätigen Dienstreisenden, die ihr privates Kraftfahrzeug im erheblichen Umfang für dienstliche Zwecke einsetzen und daher bereits über eine dienstliche Anerkennung dieser Nutzung verfügen.

Fahrten auf unbefestigten und schwer befahrbaren Wegen verursachen höhere Anschaffungs- und Reparaturkosten sowie Abnutzungen am privaten Kraftfahrzeug als auf ausgebauten Straßen. Der Zuschlag dient der angemessenen Beteiligung des Dienstherrn an diesen Kosten.

Schlechtwegezuschläge werden auch in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, im Saarland und in Thüringen gezahlt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst)**Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 2)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die die veraltete Behördenbezeichnung aktualisiert. Im Geschäftsbereich des LU wurde zum 1. Oktober 2005 das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (nachfolgend LALLF M-V genannt) als obere Landesbehörde mit Sitz in Rostock durch Landesverordnung errichtet. Im LALLF M-V wurden das Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt, das Landespflanzenschutzamt und das Landesamt für Fischerei als bis dahin eigenständige obere Landesbehörden zusammengefasst.

Zu Nummer 2 (§ 32)

Da es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst 1994 noch nicht genügend Ärzte und Ärztinnen mit der Fachgebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ in den Gesundheitsämtern sowie Tierärzte und Tierärztinnen mit der Fachgebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ in den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern gab, ermöglichte § 32 für eine Übergangszeit bis zum 1. Juli 1996 auch die Bestellung von Ärztinnen und Ärzten sowie von Tierärzten und Tierärztinnen zu Leitern und Leiterinnen, die diese entsprechenden Fachgebietsbezeichnungen erst noch erwerben mussten. Die zum Führen der Fachgebietsbezeichnungen erforderliche Weiterbildung war nach § 32 Absatz 3 innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. Die Übergangsvorschrift ist längst abgelaufen und daher vollständig aufzuheben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landes-Umweltinformationsgesetzes)**Zu den Nummern 1, 2 und 3 (§ 6 Absatz 2 Nummer 6 bis 8)**

In den Nummern 6, 7 und 8 des § 6 Absatz 2 LUIG M-V erfolgt eine bereinigende Anpassung der bisherigen Verweise auf das Bundes-Immissionsschutz-, und das Kreislauf- und Abfallgesetz sowie das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern an die jeweils aktuellen Vorschriften. Dabei sind das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von 1994 inzwischen durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz von 2012 sowie die landesrechtliche Vorschrift des § 124d des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die bundesrechtliche Regelung des § 8 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen vom 12. April 2013 (BGBl. I. S. 734) abgelöst worden. Wesentlicher Inhalt der Regelungen ist die Klarstellung, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen nach diesen Umweltfachgesetzen kostenfrei zugänglich sein sollen; dementsprechend soll zukünftig eine gleitende Verweisung erfolgen.

Zu Artikel 5 (Auflösung des Bau-, Landesplanungs- und Umweltrechtsderegulierungsgesetzes)

Die §§ 1 und 2 des Artikels 3 des Gesetzes beinhalten Ermächtigungen zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung von Bodenschutzrechts des Bundes einschließlich der Zuständigkeit für die Freistellung nach Artikel 1 § 4 und Artikel 4 § 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 sowie der Aufgabenwahrnehmung als landwirtschaftliche Beratungsstellen. Beide Ermächtigungsregelungen sind zum einen mit dem Inkrafttreten des Landesbodenschutzgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759) sowie zum anderen der Landwirtschafts-Bodenschutzzuständigkeitslandesverordnung (vgl. den Artikel 17 Absatz 10) und den darin erfolgten gesetzlichen Behördenbestimmungen entbehrlich geworden und daher aufzuheben. Mit der Aufhebung des Artikels 3 des Bau-, Landesplanungs- und Umweltrechtsderegulierungsgesetzes ist der letzte verbliebene Regelungsrest dieses Artikelgesetzes entfallen, sodass es insgesamt aufgelöst werden kann.

Zu Artikel 6 (Änderung des Agrarstatistikgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

In § 1 werden redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes des Bundes vorgenommen. Mit der Änderung werden die landesgesetzlichen Durchführungsbestimmungen an die zwischenzeitlich wiederholt modifizierte Erhebungsgrundlagen der Agrarstatistik angepasst. Da sich diese Bestimmungen an eine spezielle Personengruppe, nämlich die Inhaber der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie das Statistische Amt, richten, kann dabei auf das Vollzitat verzichtet werden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

In § 2 Absatz 2 Satz 5 wird beim Verweis auf das Bundesstatistikgesetz und das Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern jeweils das Vollzitat gestrichen. Die damit entstehenden dynamischen Verweisungen sind gewollt. Künftige Entwicklungen des § 16 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes und des § 6 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern mit der darin normierten Pflicht für Amtsträger zur Geheimhaltung von Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Statistik gemacht werden, sowie zum Datengeheimnis sollen Berücksichtigung finden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern)**Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe)**

Die teilweise Neufassung und Deregulierung der Regelungen zur Koordinierung von Verfahren bei der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Industrieanlage, die mit einer Gewässerbenutzung verbunden ist, erfordern eine entsprechende Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 85 Absatz 3 Satz 2)

Die Änderung der Stranddefinition dient der begrifflichen Klarstellung. Die bisherige Definition des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LWaG genannt) bedarf einer Korrektur, da sie für alle Küstengewässer von Mecklenburg-Vorpommern, also auch für die Bodden, Sunde und Haffe gilt. Der Begriff „Niedrigstwasser“ kennzeichnet den niedrigsten jemals gemessenen Wasserstand für einen konkreten Standort. Damit liegt nach der bisherigen Definition die seeseitige Strandgrenze stets seewärts der Mittelwasserlinie. Da aber die Mittelwasserlinie gemäß dem Bundeswasserstraßengesetz die landseitige Grenze der Bundeswasserstraße Ostsee markiert, ergibt sich daraus ein Widerspruch zum Bundesrecht. Dieser wird dadurch beseitigt, dass der Strand nunmehr seewärts durch die Mittelwasserlinie begrenzt wird.

Der Begriff des „mittleren Hochwassers“ ist eine statistische hydrologische Kennzahl, deren Übertragung in die Natur schwierig ist und zudem an den Bodden- und Haffküsten zu ungewollten Ergebnissen führt, weil auch Moore, Wiesen und Schilfgürtel, zum Teil bis mehrere Kilometer landeinwärts, in den Strandbereich eingeschlossen werden. Deshalb wird durch die Einführung eines geomorphologischen Kriteriums sichergestellt, dass der Gesetzesbegriff „Strand“ mit seiner allgemeinen Wortbedeutung übereinstimmt. Die genaue Festlegung der Strandfläche ist insbesondere für die Bestimmung des Strandes als Landeseigentum und damit für Verfahren zur Vermögenszuordnung wichtig.

Zu Nummer 3 (§ 118)

- a) Die Änderung des Absatzes 1 Nummer 4 beseitigt eine systematische Unstimmigkeit. Sie stellt ausdrücklich klar, dass eine notwendige Auflagenerteilung auch zur Sicherung der Belange des Küstenschutzes möglich ist, und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass den Wasserbehörden nicht nur der Schutz der Gewässer obliegt (vgl. etwa § 89 LWaG).
- b) Bis zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 13. März 2014 (Az.: 5 A 1054/ 12) gingen die Baubehörden aufgrund der bisherigen Rechtslage davon aus, dass wegen des § 118 Absatz 3 Satz 2 LWaG die Wasserbehörde bei Bauten von Anlagen im Küstenbereich nach § 89 LWaG im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen und bei einer negativen Stellungnahme die Baugenehmigung abzulehnen sei.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Greifswald sind die Einwände der Wasserbehörde in einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern jedoch nicht zu berücksichtigen. Vielmehr entfalle lediglich das in § 89 Absatz 1 LWaG geregelte Anzeigeverfahren des Bauherrn gegenüber der Wasserbehörde, da die Baugenehmigungsbehörde diese vor ihrer Entscheidung nach § 118 Absatz 3 Satz 2 LWaG M-V anhört und damit ihr gegenüber das Vorhaben anzeigt, sodass der Wasserbehörde gegebenenfalls eine Untersagung nach § 89 Absatz 2 oder 3 LWaG ermöglicht werde.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 2, wonach die zuständige Behörde die Entscheidung - entsprechend der allgemeinen gesetzlichen Wertung des § 113a LWaG - im Einvernehmen mit der Wasserbehörde (anstelle einer Anhörung) zu treffen hat, stellt die gewollte Rechtslage (begrifflich rechtsklar) wieder her. Sie bezieht sich auf alle anzeigepflichtige Vorhaben nach dem Wassergesetz Mecklenburg-Vorpommern. Die Zustimmungsfiktion in Satz 3 nach Ablauf einer Frist von vier Wochen dient dabei der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung.

Zu Nummer 4 (§ 124a)

Die gegenwärtigen Regelungen des § 124a zur Koordinierungspflicht der wasser- und der immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen bei bestimmten Vorhaben nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bedürfen der Anpassung. Die im bisherigen Satz 1 in Bezug genommenen Verfahrensanforderungen nach den §§ 124b bis 124g werden nunmehr in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973, 1011, 3756) geregelt (vgl. daher auch deren Aufhebung durch Nummer 5). Die Regelung kann daher insoweit entfallen.

Ein fortgeltender landesgesetzlicher Regelungsbedarf bei den betreffenden Vorhaben besteht nur noch für die Bestimmung des bisherigen Satzes 2, die die gebotene Koordinierung der wasser- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sicherstellen soll. Diese Verpflichtung wird weiterhin dadurch verfahrensmäßig umgesetzt, dass die Immissionsschutzbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde auch über die Gewässerbenutzung entscheidet. Zur rechtsklaren Bezeichnung der erfassten Vorhaben bedarf es dabei der Anpassung der in § 124a erfassten Anlagen an die neu gefasste Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - sog. 4. BImSchV - vom 2. April 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (GVOBl. I S. 670) geändert worden ist. Um die gemeinschaftsrechtliche Koordinierungsverpflichtung jederzeit zu gewährleisten, ist eine dynamische Verweisung auf die Verordnung sachgerecht.

Zu Nummer 5 (§§ 124b bis 124g)

Die Vorschriften der §§ 124b bis 124g sind durch die bundesrechtlichen Regelungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung abgelöst worden. Die Bestimmungen sind daher obsolet und aufzuheben.

Zu Nummer 6 (Anlage 2 zu § 73 Absatz 1)

- a) Die Aufhebung der Nummern 1 bis 5 der Anlage 2 erfolgt aus Gründen der Rechtsbereinigung. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus der Änderung der Landesgrenze durch den Staatsvertrag zwischen den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 9. Mai 1992. Die Deiche der Nummern 1 bis 5 der Anlage 2, dazu gehören der Elbdeich, Achterdeich, Praggerdeich/Prachter Deich, Seedorfer Hofdeich und die Qualmdeiche mit einer Gesamtlänge von 54,22 km, sind nicht mehr Bestand der Landesschutzdeiche in Mecklenburg-Vorpommern. Die genannten Deiche an der Elbe und Löcknitz befinden sich im Land Brandenburg.
- b) Die Änderung, d. h. die Verkürzung der Deichlänge in Nummer 10 der Anlage 2 um 16,24 km auf insgesamt 20,70 km erfolgt aus Gründen der Rechtsbereinigung. Mit dem Inkrafttreten des genannten Staatsvertrages befinden sich Teile der Löcknitzdeiche im Land Brandenburg.
- c) Die Änderung der Nummer 12 der Anlage 2 mit einer Deichverkürzung um 46,50 km auf 5,15 km erfolgt aus Gründen der Rechtsbereinigung. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen am 30. Juni 1993 befinden sich Teile der Elbe- und Rückstaudeiche im Land Niedersachsen.

- d) Aus demselben Grund entfallen die Qualmdeiche der bisherigen Nummer 13 der Anlage 2 mit einer Länge von 1,30 km.
- e) Die Änderung der Nummer 14 der Anlage 2 mit einer Deichverkürzung um 1,80 km auf 1,85 km erfolgt aus Gründen der Rechtsbereinigung. Mit dem Inkrafttreten des genannten Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen befinden sich Teile der Elbe- und Rückstaudeiche im Land Niedersachsen.
- f) Die Änderung der Nummer 16 der Anlage 2 mit einer Deichverkürzung um 18,46 km auf insgesamt 31,36 km erfolgt aus Gründen der Rechtsbereinigung. Mit dem Inkrafttreten des genannten Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen befinden sich Teile der Rückstaudeiche im Land Niedersachsen. Der bisher enthaltene linke Sudedeich Nummer 16/3 mit einer Länge von 1,88 km entfällt durch die Rückdeichung des Elbedeiches Mahnkenwerder. Im Rahmen der Umsetzung des naturschutzfachlichen Vorhabens „Wiederherstellung Flusslandschaft Sude-Schaale“ wurden zwei der rechten Sudedeiche (Nummer 16/5 mit einer Länge von 1,77 km und Nummer 16/6 mit einer Länge von 2,86 km) geschlitzt. Infolge dessen haben sie keine Schutzfunktion mehr und werden mit einer Länge von 4,63 km aus dem Verzeichnis der Landesschutzdeiche gestrichen.
- Die Änderung der Nummer 17 der Anlage 2 mit einer Deichverkürzung um 8,25 km auf insgesamt 15,21 km erfolgt aus Gründen der Rechtsbereinigung. Mit dem Inkrafttreten des genannten Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen befinden sich Teile der Rückstaudeiche (Krainkedeiche, Brahlstorfer Bach, Langenhäger Deiche) im Land Niedersachsen. Der ehemals enthaltene Querdeich Mahnkenwerder Deich-Nummer 17/1 entfällt durch die Rückdeichung des Elbedeiches Mahnkenwerder. Neu aufgenommen wurden die 2004 neu gebauten Ringdeiche Gülze und Bandekow. Im Rahmen der Umsetzung des naturschutzfachlichen Vorhabens „Wiederherstellung Flusslandschaft Sude-Schaale“ wurden der rechte und linke Schaaledeich (Deich-Nummer 17/3 mit einer Länge von 1,32 km und Deich-Nummer 17/4 mit einer Länge von 1,637 km) geschlitzt. Infolgedessen haben sie keine Schutzfunktion als Landesschutzdeich mehr und werden aus dem Verzeichnis gestrichen.
- Die Änderung der Nummer 18 der Anlage 2 mit einer Deichverkürzung um 17,25 km auf insgesamt 42,94 km erfolgt aus Gründen der Rechtsbereinigung. Mit dem Inkrafttreten des genannten Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen befinden sich Teile der Rögwitzdeiche sowie der Querdeich Sückau West im Land Niedersachsen.
- g) Die Aufhebung der Nummer 19 der Anlage 2 erfolgt aus Gründen der Rechtsbereinigung. Die Regelungsnotwendigkeit ergibt sich aus der Änderung der Landesgrenze durch den genannten Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Die Uferrehne mit einer Länge von 3,58 km befindet sich nun im Land Niedersachsen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Landesabwasserabgabengesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 3 (§ 2 Absatz 1 Satz 3, § 3 Absatz 1 Satz 2, § 6 Absatz 1)

Da es sich jeweils um Verweisungen innerhalb des gleichen Rechtsgebietes handelt, wird statt des Vollzitats der Zitiername unter Verzicht auf Datum und Fundstelle verwendet. Gewollt ist jeweils eine gleitende Verweisung.

Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 2)

Die seit Inkrafttreten des Landesabwasserabgabengesetzes erfolgten Änderungen der Abgabenordnung werden aktualisiert.

Zu Nummer 5 (§ 15)

- a) § 15 Absatz 1 trifft eine Übergangsregelung für Verrechnungsanträge, die bis zum 31. Dezember 2006 gestellt werden. Diese Vorschrift hat durch Zeitablauf keine praktische Wirkung mehr und kann daher aufgehoben werden.
- b) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 1.
- c) Die Änderung dient der Aktualisierung der Behördenbezeichnung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Beleihung der LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH (LMS) mit staatlichen Aufgaben)**Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Die Neufassung der Überschrift ist eine Anpassung an die am 1. Januar 2013 erfolgte Umfirmierung der LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/ Schleswig-Holstein GmbH in die LMS Agrarberatung GmbH. Dabei handelt es sich rechtlich um dieselbe Gesellschaft. Die Firma wurde erstmals am 8. Oktober 1991 gegründet und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer HRB 1649 eingetragen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

- a) Die Regelung in § 1 Absatz 1 Buchstabe a zu den der LMS übertragenen Aufgaben der zuständigen Behörde nach Düngemittelgesetz wird redaktionell angepasst. Die rechtliche Grundlage für den Vertrieb von Düngemitteln war bis zum Februar 2009 das Düngemittelgesetz vom 15. November 1977, das mit seinen Durchführungsverordnungen vorrangig einer Angleichung der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften an einschlägige EU-Vorschriften diente. Es ist durch das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 136) abgelöst worden.

In Buchstabe b wird der aktuelle Änderungshinweis zur Klärschlammverordnung ergänzt, die u. a. mit Artikel 5 Absatz 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249) redaktionell an das neu erlassene Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst worden ist.

Die Ergänzung durch den Buchstaben c geht demgegenüber über eine bloße Rechtsbereinigung hinaus. Inhaltlich wird vielmehr eine Zuständigkeitserweiterung zugunsten der LMS für die Anerkennung von Trägern der Qualitätssicherung im Bereich von Bioabfällen und Klärschlämmen nach § 12 Absatz 5 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) aufgenommen.

Indes erfolgt damit nur die förmlich erforderliche gesetzliche Beleihungsregelung, damit der § 5 in Verbindung mit dem § 8 Absatz 2 der Abfall-Zuständigkeitsverordnung vom 15. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 240) in Kraft treten kann. Eine Aufgabenübertragung auf die LMS aufgrund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes kam seinerzeit nicht in Betracht, weil es sich dabei nicht um die Übertragung weiterer Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des LU handelt.

- b) In den Absätzen 3 und 4 erfolgen redaktionelle Änderungen, die die veraltete Behördenbezeichnung aktualisieren. Um zukünftige weitere Änderungen nach Möglichkeit zu vermeiden, wird eine funktionsbezogene Bezeichnung gewählt.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 1)

Die personalisierte Behördenbezeichnung wird durch eine sächliche, funktionsbezogene Bezeichnung ersetzt.

Zu Nummer 4 (§ 3 Satz 1)

Die personalisierte Behördenbezeichnung wird durch eine sächliche, funktionsbezogene Bezeichnung ersetzt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz)

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf das Grundstücksverkehrsgesetz.

Zu Artikel 11 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

In der Überschrift wird der Schreibfehler beim Ausfertigungsdatum des Flurbereinigungsgesetzes berichtigt sowie der Änderungshinweis auf das Flurbereinigungsgesetz aktualisiert.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 1 ersetzt die personalisierte Behördenbezeichnung durch eine sächliche, funktionsbezogene. In der Folge wird Satz 2 sprachlich angepasst und die darin enthaltene Verordnungsermächtigung ergebnisoffen, unabhängig von einer veralteten Behördenstruktur formuliert.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 2 und 3)

Die Änderungen ersetzen die personalisierten Behördenbezeichnungen durch jeweils sächliche, funktionsbezogene.

Zu Nummer 4 (§ 3 Absatz 1)

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf das Landwirtschaftsanpassungsgesetz.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz.

Zu Nummer 2 und 3 (§§ 2 bis 4)

Die Änderungen in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, § 3 Absatz 1 und 3 und § 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 dienen jeweils der Anpassung an die aktuelle Behördenbezeichnung.

Zu Artikel 13 (Änderung des Veterinärwesenkostengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

In Absatz 1 werden zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die veraltete Behördenbezeichnung wird aktualisiert und das Landesverwaltungs-kostengesetz wird als allgemein bekanntes Gesetz nur mit der Kurzbezeichnung angegeben.

In Absatz 2 Nummer 2 wird die Bezeichnung der Richtlinie, die zwischenzeitlich geändert worden ist, angepasst. In Nummer 7 werden der vollständige und korrekte Titel der Richtlinie sowie die notwendige Angabe zur Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Amtsblatt ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 4)

§ 4 wird aufgehoben. Die Regelung ist seit dem Inkrafttreten der Veterinärverwaltungs-kostenverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2009 S. 2) überholt.

Zu Artikel 14 (Änderung des Landeswaldgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 4)**

Durch die Änderung des § 2 Absatz 4 wird zum einen mit der Verlagerung der Zuständigkeit für die Waldfeststellung eine grundsätzlich nichtministerielle Aufgabe von der obersten auf die untere Forstbehörde (vgl. die Regelzuständigkeit nach § 35 Absatz 1 LWaldG) übertragen. Soweit bei der Feststellung über den Einzelfall hinaus allgemeine Bewertungsfragen zu beantworten sind, bleibt erforderlichenfalls die Fachaufsicht der obersten Forstbehörde unberührt. Zum anderen dient die neu gefasste Bestimmung der Klarstellung des Verfahrens.

Zu Nummer 2 (§ 13 Absatz 5 Satz 3 neu)

Die Ergänzung dient der Deregulierung. Es werden die Fälle genehmigungsfrei gestellt, die regelmäßig eine Ausnahmegenehmigung von § 13 Absatz 5 nach § 13 Absatz 3 Satz 1 LWaldG erhalten haben. Im Einzelnen werden Sitkabestände regelmäßig in Umtriebszeiten von unter 60 Jahren bewirtschaftet. Weihnachtsbaumkulturen sind Sonderkulturen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nicht vereinbar mit den Vorgaben des Satzes 1. Bäume, die durch natürliche Kalamitätsereignisse, wie Windwurf, Windbruch und das Absterben von Einzelbäumen, betroffen sind, werden regelmäßig aufgearbeitet. Zum Zwecke der Gestaltung des Bestandes sind in bestimmten Fällen weitere noch gesunde Einzelbäume derart exponiert, dass auch diese entnommen werden müssen. Es handelt sich insofern um notwendige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die mit der Ergänzung auch dann genehmigungsfrei gestellt werden, wenn die Bestockung den in Satz 1 genannten Grenzwert unterschreitet.

Zu Nummer 3 (§ 28 Absatz 1 Satz 2 neu und Absatz 5)

Mit der Regelung in dem neuen Satz 2 des Absatzes 1 wird das Fahren mit Rollstühlen dem Betreten gleichgestellt. Diese Regelung dient der Klarstellung und entspricht der Verwaltungspraxis.

Die Streichung des Wortes „Krankenfahrstühlen“ in Absatz 5 ist eine Folgeänderung des neu eingefügten Satzes 2 in Absatz 1.

Zu Nummer 4 (§ 51 Absatz 5 Nummer 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die einen fehlerhaften Binnenverweis korrigiert.

Zu Artikel 15 (Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 3 Satz 1 Nummer 2)**

Die Änderung dient der begrifflichen Klarstellung.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 1 Satz 2)

Bisher wurde in der Verwaltungspraxis mit Blick auf § 40 NatSchAG M-V davon ausgegangen, dass eine Gefahrenabwehrmaßnahme gemäß § 8 Absatz 1 NatSchAG M-V im Falle der Betroffenheit mehrerer zuständiger Naturschutzbehörden nur von einer dieser Behörden getroffen wird. Das Verwaltungsgericht Greifswald hat jedoch mit Beschluss vom 13. Februar 2015 (Az.: 5 B 1353/14) festgestellt, dass die Konzentrationsregelung des § 40 NatSchAG M-V auf Gefahrenabwehrmaßnahmen nach § 8 NatSchAG M-V keine Anwendung finde, da hier eine entsprechende Regelung unterblieben sei.

Mit der Einfügung des zweiten Halbsatzes in § 8 Absatz 1 Satz 2, wonach § 40 Absatz 3 und 4 entsprechend gilt, wird die gewollte Rechtslage (begrifflich rechtsklar) hergestellt.

Zu Nummer 3 (§ 12 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 Satz 3)

Die Änderung dient der begrifflichen Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 15 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2)

Die Regelung eröffnet den zuständigen Naturschutzbehörden eine weitere Option der sog. Ersatzverkündung der Karten bei Schutzgebietsausweisungen und dient der Verwaltungseinfachung. Die Hinterlegung der Abgrenzungskarten in elektronischer Form ist nach Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns aufgrund gesetzlicher Regelung zulässig. Es ist zudem kein Informationsverlust für die Bürger zu befürchten, da eine Zugänglichkeit der Informationen über das Internet oder alternativ über die bei den Behörden genutzten GIS-Kartensysteme jederzeit gewährleistet ist. Darüber hinaus können einzelne Detailkarten über das GIS oder gegebenenfalls die Website des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie ausgedruckt werden. Darüber hinaus werden erhebliche Druckkosten eingespart.

Zu Nummer 5 (§ 20)

- a) Die Änderung der Überschrift erfolgt aus dem Grund, dass dort nur diejenigen Paragraphen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) genannt werden dürfen, von denen die landesrechtliche Regelung zulässigerweise abweicht. Eine Abweichung in § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes erfolgt nur von § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4, Satz 2 und Absatz 3 BNatSchG. Von § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG wird nicht abgewichen, da die dort genannten alpinen Biotope in Mecklenburg-Vorpommern nicht vorkommen. Eine landesrechtliche Abweichung von § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 BNatSchG ist aus den unter nachfolgendem Buchstaben b genannten Gründen nicht zulässig.
- b) Die Herausnahme der Küstenbiotope aus der landesrechtlichen Regelung zum gesetzlichen Biotopschutz erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Küstenbiotope gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 BNatSchG im vergleichbaren Umfang gesetzlich geschützt sind. Zudem ist der Schutz der Küstenbiotope zumindest teilweise dem Recht des Meeresnaturschutzes zuzurechnen, für welches den Ländern nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes keine Abweichungskompetenz zusteht).

Zu Nummer 6 (§ 21)

- a) In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung für die unter nationalen Schutz zu stellenden Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebiete an jene der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG angepasst. Nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG weist der betreffende Mitgliedstaat ein aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnetes Gebiet als besonderes Schutzgebiet aus. Entsprechendes gilt gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2009/147/EG. Diese Formulierung entspricht auch der von der Kommission im Pilotverfahren geäußerten Auffassung.

- b) Zu der nunmehr eingeräumten Hinterlegung der Abgrenzungskarten in elektronischer Form wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen. Darüber hinaus ist auf Folgendes hinzuweisen: Zweck der Hinterlegung der Karten ist es, vor Ort eine Einsichtnahme in die Kartenblätter zu ermöglichen. Dies können mehrere hundert Kartenblätter sein. Die elektronische Hinterlegung erfüllt diesen Zweck mit derselben Sicherheit wie eine Ausfertigung in Papierform. Gleichzeitig sind die Karten in elektronischer Form leichter handhabbar und damit bürgerfreundlicher. Auch ist von einer Kostenersparnis auszugehen, wenn keine Kartenausfertigungen mehr gedruckt und gebunden werden müssen. Der Umfang der Ersparnis ist abhängig von der Häufigkeit und dem Umfang betreffender Verordnungsverfahren und derzeit nicht bezifferbar.
- c) § 21 Absatz 4 wird aus Gründen der Deregulierung aufgehoben, weil die für die Natura 2000-Gebiete erforderliche verbindliche Unterschutzstellung ohnehin durch die Landesregierung im Verfahren nach Absatz 2 erfolgt.
- d) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 25 Absatz 1)

Die Streichung des Befahrens mit einem Krankenfahrstuhl in Satz 1 erfolgt im Hinblick auf den neu eingefügten Satz 2, der das Fahren mit Rollstühlen dem Betreten gleichstellt. Diese Änderung dient der Klarstellung und entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 8 (§ 30 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die einen Schreibfehler korrigiert.

Zu Nummer 9 (§ 36 Absatz 1)

Mit dem neu eingefügten Satz 1 wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zu der Notwendigkeit von Ausgleichsentscheidungen der Verwaltung bei der Aktualisierung von Eigentumsbeschränkungen umgesetzt. Wird eine solche Entscheidung über einen finanziellen Ausgleich von der zuständigen Behörde als nicht erforderlich erachtet, weil sie eine unzumutbare Belastung durch die Verwaltungsentscheidung als nicht gegeben ansieht, ist für den betroffenen Eigentümer klargestellt, dass er gegen diese Entscheidung ggf. einen Rechtsbehelf einlegen muss. Ein Hinnehmen der Entscheidung und die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Entschädigung ist dagegen nach der Rechtsprechung ausgeschlossen (kein „Dulde und Liquidiere“).

Zu Nummer 10 (§ 43 Absatz 2 Nummer 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe c.

Zu Nummer 11 (Anlage 2)

Die Änderung der Anlage 2 zu § 20 Absatz 1 ist eine Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Artikel 16 (Änderung des Landesjagdgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1 Satz 1)**

§ 3 Absatz 1 enthält eine Regelungslücke für den Fall, dass der Eigentümer eine natürliche Person und nicht im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins ist und die Jagd weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jäger ausgeübt wird. Bislang wird für diesen Fall § 3 Absatz 1 analog angewandt. Durch die Neufassung dieser Regelung wird die Lücke geschlossen und ein einheitlicher Vollzug gewährleistet.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 3 Satz 1)

§ 5 Absatz 1 enthält die Aufzählung befriedeter Bezirke. Diese Aufzählung wird in Nummer 5 um das Wort „Sportflugplätze“ ergänzt. Die Aufnahme von Sportflugplätzen als befriedete Bezirke dient der Klarstellung und der Vereinfachung des Vollzuges durch die unteren Jagdbehörden, da bislang oftmals strittig ist, ob Sportflugplätze durch die Regelung von § 5 Absatz 1 Nummer 1 erfasst sind oder nicht.

Die Ergänzung der in § 5 Absatz 3 Satz 1 enthaltenen Aufzählung von Wildarten um den Marderhund und den Waschbär erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Populationen dieser beiden Raubwildarten in den vergangenen zehn Jahren stark gestiegen sind. Marderhund und Waschbär suchen wie der Fuchs zunehmend menschliche Behausungen auf, wo sie nicht bejagt werden und häufig Essensreste vorfinden. Die Aufnahme der beiden weiteren Raubwildarten in § 5 Absatz 3 Satz 1 dient der Verwaltungsvereinfachung. Den unteren Jagdbehörden werden damit eine Vielzahl von Verwaltungsverfahren für Ausnahmezulassungen für den Marderhund und den Waschbär nach § 5 Absatz 3 Satz 5 erspart.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Die Aufhebung der Regelung dient der Deregulierung. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es etwa 2.300 Eigenjagdbezirke. Kaum einem Eigenjagdbezirk gehören nicht Grundflächen Dritter, die ab einer Anzahl von fünf Eigentümern eine Angliederungsgenossenschaft bilden. Oftmals haben Angliederungsgenossenschaften weder eine Satzung beschlossen, noch einen Vorstand gewählt. In diesen Fällen erfolgt die Pachtzinsauskehr des Eigenjagdbesitzers an die einzelnen Abgliederungsgenossen über den Bürgermeister als Notvorstand. Hierdurch entsteht ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Gemeinden, der mit der Deregulierung entfällt. Die Pachtzinsauskehr erfolgt künftig durch den Eigenjagdbesitzer unmittelbar an die einzelnen Abgliederungsgenossen entsprechend § 2 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes. Die Interessen der Eigentümer von einem Eigenjagdbezirk angegliederten Flächen werden durch diesen jagdgesetzlichen Entschädigungsanspruch hinreichend berücksichtigt.

Zu Nummer 4 (§ 39)

Die Änderung des § 39 regelt das Vorschlagsrecht für die Benennung des Jagdbeirates bei den Jagdbehörden neu. Die Vertretung der Interessen der Jagdgenossenschaften in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt sachnäher durch den Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden Mecklenburg-Vorpommern. Dieser Arbeitskreis besteht seit zwölf Jahren und vertritt die Interessen der Jagdrechtsinhaber (der Grundeigentümer) im ländlichen Raum. Er vertritt derzeit mehr als 300 Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Mecklenburg-Vorpommern. Auch Anliegen und die Interessen der Jagdgenossenschaften, die derzeit durch den Bürgermeister als Notvorstand vertreten werden, werden vom Arbeitskreis mit vertreten. Die Regelung zum Vorschlagsrecht für die Jagdgenossenschaften ist daher anzupassen. Die Anpassung erfolgt durch Übertragung des Vorschlagsrechts auf den Bauernverband, dem der Arbeitskreis angehört.

Zu Nummer 5 (§ 42)

a) Die Änderung des § 42 Absatz 1 Nummer 7 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) dient der Angleichung der Verordnungsermächtigung an die bundesrechtliche Ermächtigung in § 22 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG). § 42 Absatz 1 Nummer 7 LJagdG enthält bisher unter anderem die Ermächtigung für das LU als oberste Jagdbehörde, für die in § 22 Absatz 4 Satz 2 BJagdG genannten Tiere Ausnahmen von dem Verbot des § 22 Absatzes 4 Satz 1 BJagdG zuzulassen, jedoch nur aus Gründen der Landeskultur. Um von der Ermächtigung des Bundes auch für die Umsetzung der Ziele des Küstenvogelschutzes in den Küstenvogelbrutgebieten Gebrauch machen zu können, muss die vorgenannte landesrechtliche Verordnungsermächtigung um den Grund „Störung des biologischen Gleichgewichts“ erweitert werden. Darüber hinaus wird diese Verordnungsermächtigung auf Ausnahmezulassungen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken ausgedehnt.

Im Zuge der Neufassung des § 42 Absatz 1 Nummer 7 LJagdG entfällt die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Brut- und Setzzeiten, da hierfür in § 22 Absatz 4 Satz 2 BJagdG keine Regelungsbefugnis für die Länder vorgesehen ist. Im Übrigen ist nicht geplant, von der den Ländern im Bereich des Jagdwesens zustehenden Abweichungskompetenz Gebrauch zu machen.

b) Die Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsvorschriften und erforderlichen Verwaltungsvorschriften in § 42 Absatz 3 und 4 LJagdG kann aus Deregulierungsgründen entfallen, da es selbstverständlich ist, dass von der obersten Jagdbehörde als Fachaufsichtsbehörde Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften erlassen werden können. Einer gesonderten Rechtsgrundlage bedarf es hierfür nicht. Der Erlass von Durchführungsverordnungen ist durch diese allgemeine Formulierung indes nicht abgedeckt. Insoweit bedarf es jeweils einer ausdrücklichen, hinreichend bestimmten Verordnungsermächtigung.

Zu Artikel 17 (Änderung von Rechtsverordnungen)**Zu Absatz 1 (Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Handelsklassengesetz)****Zu Nummer 1**

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf das Handelsklassengesetz.

Zu den Nummern 2 und 3

Die Änderungen aktualisieren die Behördenbezeichnung.

Zu Absatz 2 (Änderung der Landesverordnung über die zuständige Stelle nach der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung)

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf die Schulmilch-Beihilfen-Verordnung und die Behördenbezeichnung.

Zu Absatz 3 (Änderung der Landesverordnung über die zuständige Behörde für die Überwachung der Entnahme von Fischereierzeugnissen aus dem Handel)

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf die Fischereierzeugnisse-Vergünstigungs-Verordnung und die Behördenbezeichnung und korrigiert gleichzeitig den Schreibfehler im Titel der zitierten Verordnung. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass die Regelung des § 11 der Fischereierzeugnisse-Vergünstigungs-Verordnung zum 1. Januar 1995 ersatzlos weggefallen ist. Infolge der (Mehrfach-)Änderungen wird § 1 neu gefasst.

Zu Absatz 4 (Änderung der Pflanzenschutzgeräte-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1**

In § 1 Absatz 1 ist zum einen die Behördenbezeichnung zu aktualisieren. Zum anderen ist die Zuständigkeitsregelung für die in Absatz 1 bisher genannte Bundesnorm aufgrund der zwischenzeitlichen Regelung in § 1 der Pflanzenschutzzuständigkeitslandesverordnung vom 1. August 2013 (GVOBl. M-V S. 504) nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

In Absatz 2 sind die „Dritten“ aufgrund der Regelung in § 17 Absatz 5 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist, zu konkretisieren.

Zu Nummer 2

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 2 wird abschließend in § 3 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juli 2013 (BGBl. I 1953, 1962) geregelt und ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 3

Die Änderung ersetzt die personalisierte Behördenbezeichnung durch eine sächliche, funktionsbezogene.

Zu Nummer 4

- a) Die Ergänzung in § 4 Absatz 1 ist infolge der Aufhebung des § 2 erforderlich.
- b) Die aktuell anerkannten Kontrollwerkstätten sind auf der Internetseite des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei abrufbar. Aufgrund deren stetige Aktualisierung bedarf es nicht mehr der ausdrücklichen Bezeichnung der Kontrollwerkstätten, deren Anerkennung ungültig wurde. Daher wird § 4 Absatz 5 an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Zu Nummer 5

- a) Die Regelungen zu Kontrollen sind nun im zweiten Abschnitt der Pflanzenschutz-Geräteverordnung enthalten. Daher bedarf es der Anpassung in Absatz 1 Nummer 1.
- b) Die Änderung ersetzt die personalisierte Behördenbezeichnung durch eine sächliche, funktionsbezogene.

Zu Nummer 6

§ 7 Satz 2 ergibt sich aus der Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft vom 12. September 2005 (GVOBl. M-V S. 459), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. April 2014 (GVOBl. M-V S. 154) geändert worden ist, und kann daher aus dieser Verordnung gestrichen werden.

Zu Nummer 7

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf die Pflanzenschutz-Geräteverordnung.

Zu Absatz 5 (Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundeskleingartengesetz)**Zu Nummer 1**

Da es sich um eine Verweisung innerhalb des gleichen Rechtsgebietes handelt, wird nur der Zitiername unter Verzicht auf die Datumsangabe verwendet. Gewollt ist eine gleitende Verweisung.

Zu Nummer 2

Die Änderung ersetzt die personalisierte Behördenbezeichnung durch eine sächliche, funktionsbezogene.

Zu Absatz 6 (Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rennwett- und Lotteriewesens)**Zu den Nummern 1 und 2**

Die Änderung aktualisiert die Verweise auf das Rennwett- und Lotteriegesezt und die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Zu Nummer 3

Die Änderung ersetzt die personalisierte Behördenbezeichnung durch eine sächliche, funktionsbezogene.

Zu Absatz 7 (Änderung der Milch-Sachkundezuständigkeitsverordnung)

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf die Milch-Sachkunde-Verordnung sowie die Behördenbezeichnung.

Absatz 8 (Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 14a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

Die redaktionelle Änderung korrigiert die Angabe in der Überschrift.

Zu Nummer 2

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf das Einkommensteuergesetz sowie die Behördenbezeichnung.

Zu Absatz 9 (Änderung der Tierarztberufsrechtszuständigkeitslandesverordnung)

Die Änderung in Form einer Neufassung des § 1 ersetzt die Behördenbezeichnung durch eine sächliche, funktionsbezogene sowie aktualisiert die Verweise auf die Bundes-Tierärzteordnung und die Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten.

Zu Absatz 10 (Änderung der Landwirtschafts-Bodenschutzzuständigkeitslandesverordnung)**Zu Nummer 1**

Die Änderung in Absatz 1 aktualisiert den Verweis auf die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie die Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 2

Die Änderung in Absatz 2 aktualisiert den Verweis auf das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bezeichnung der LMS aufgrund der am 1. Januar 2013 erfolgten Umfirmierung der LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/ Schleswig-Holstein GmbH in die LMS Agrarberatung GmbH.

Zu Absatz 11 (Änderung der Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Saatgutverkehrsgesetz)

Die Änderung in § 1 aktualisiert den Verweis auf das Saatgutverkehrsgesetz und die Behördenbezeichnung.

Zu Absatz 12 (Änderung der Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung)**Zu Nummer 1**

Mit der Generalklausel wird klargestellt, dass alle systematischen Kontrollen im Bereich der Tierkennzeichnung von Nutztieren den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt übertragen bleiben, soweit diese nicht bereits von den Kontrollen nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Kontrollen im Rahmen des Cross Compliance) erfasst sind. Eine Änderung der bisherigen Zuständigkeit ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Bislang nehmen die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt diese Aufgabe bereits wahr. Für den Fall, dass weitere Rechtsvorschriften zu systematischen Kontrollen geschaffen oder geändert werden, bedarf es künftig keiner Anpassung dieser Rechtsverordnung mehr.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Absatz 13 (Änderung der Vollzugsbeamtenlandesverordnung)**Zu Nummer 1**

Die Änderung in § 1 Nummer 2 aktualisiert den Verweis auf die gesetzliche Regelung zu den beamteten Tierärztinnen und Tierärzten und deren Tätigkeit. Mit dem Inkrafttreten des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) ist diese Regelung im Bundesrecht wegen der Zuständigkeit der Länder für die Gesetzesausführung nach Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes entfallen; die Regelungen werden nunmehr in § 2 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) getroffen. Die Änderung in § 1 Nummer 3 aktualisiert den Verweis auf das Landesfischereigesetz vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist.

Zu Nummer 2

Die Nummern 7, 8 und 9 in § 1 werden neu gefasst. Die Änderungen aktualisieren die Verweise auf das Naturschutzausführungsgesetz, das Landesjagdgesetz und das Landeswaldgesetz. Ferner wird in der Nummer 8 der Begriff „Jagdaufseher“ nunmehr, wie in der Vorschrift formuliert, auch für den Bezug auf den Absatz 1 des § 25 LJagdG verwendet.

Zu Nummer 3

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf das Wasserhaushaltsgesetz.

Zu Nummer 4

Die Änderungen in Nummer 17 Buchstabe f, i, l, m, o, q und r aktualisieren die entsprechenden Verweise auf die bundesgesetzlichen Regelungen. Für das Rindfleischetikettierungsgesetz vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) ist seit der Änderung durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1165) ausschließlich der Bund zuständig. Deshalb ist Buchstabe p ersatzlos zu streichen.

Zu Absatz 14 (Änderung der Alarmdienstverordnung)**Zu Nummer 1**

Die Änderung aktualisiert die Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 2

Es erfolgt eine Anpassung an die Regelungen des § 20 Absatz 6 sowie an die Behördenbezeichnung des § 107 Absatz 4 des LWaG.

Zu Absatz 15 (Änderung der Kommunalabwasserverordnung)**Zu Nummer 1**

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf die Richtlinie 98/15/EG.

Zu Nummer 2

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf die Abwasserverordnung.

Zu Nummer 3

Die Änderung aktualisiert die Behördenbezeichnung unter Anpassung an den Behördenbegriff des § 107 Absatz 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Zu Absatz 16 (Änderung der Hochwassermelddienstverordnung)**Zu Nummer 1**

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf das Bundeswasserstraßengesetz.

Zu den Nummern 2 und 3

Die Änderungen aktualisieren die Behördenbezeichnungen.

Zu Absatz 17 (Änderung der Selbstüberwachungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Die Änderung in Absatz 4 aktualisiert den Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS), die zwischenzeitlich aufgehoben worden ist. Die zu berücksichtigenden Regelungen wurden an die entsprechenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) angepasst. Des Weiteren wird in Absatz 6 Satz 1 die veraltete Begrifflichkeit der Schadensklassen durch den neuen Begriff „Zustandsklassen“ ersetzt.

Zu Nummer 2

Die Änderung bereinigt einen redaktionellen Fehler.

Zu Nummer 3

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf die Verordnung über die Anerkennung als sachverständige Stelle für Abwasseruntersuchungen sowie auf überarbeitete Merkblätter der DWA und DIN-Vorschriften.

Zu Nummer 4

Die Änderung ersetzt die veraltete Begrifflichkeit der Schadensklassen durch den neuen Begriff „Zustandsklassen“. Des Weiteren wird der Anwendungshinweis auf das veraltete Merkblatt DWA-M 149 aktualisiert. Zu berücksichtigen sind künftig mehrere Merkblätter, die zu der Regelwerknummer DWA-M 149 gehören.

Zu Absatz 18 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH (LMS))**Zu Nummer 1**

Die Neufassung der Überschrift ist eine Anpassung an die am 1. Januar 2013 erfolgte Umfirmierung der LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/ Schleswig-Holstein GmbH in die LMS Agrarberatung GmbH (vgl. auch den Artikel 9 zu Nummer 1).

Zu Nummer 2

Die Änderung aktualisiert die Verweise auf die Saatgutverordnung und das Saatgutverkehrsgesetz.

Zu Nummer 3

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf das Agrarstatistikgesetz und die Bezeichnungen des Bundesministeriums sowie der Bundesforschungsanstalt durch das Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel.

Zu Nummer 4

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf das Landwirtschaftsgesetz und die Bezeichnung des Bundesministeriums.

Zu Nummer 5

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf die Empfehlung 2006/88/EG der Kommission vom 6. Februar 2006 zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 42 S. 26). Diese wird ersetzt durch die Empfehlung **2013/711/EU** der Kommission vom 3. Dezember 2013 zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und Lebensmitteln (ABl. L 323 vom 4.12.2013, S. 37).

Zu Absatz 19 (Änderung der Bodenrechtsdurchführungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Die (Sammel-)Änderung aktualisiert die Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 2

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf das Landwirtschaftsanpassungsgesetz und die Behördenbezeichnung und ersetzt sie durch eine sächliche, funktionsbezogene.

Zu den Nummern 3 und 4

Die Änderung ersetzt die personalisierte Behördenbezeichnung durch eine sächliche, funktionsbezogene.

Zu Absatz 20 (Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Flurbereinigungs-gesetz)**Zu Nummer 1**

Die Änderung aktualisiert die Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 2

Die Änderung aktualisiert die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit durch den Verweis auf die Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung.

Zu Absatz 21 (Änderung der Pflanzenschutzanzeigenverordnung)**Zu Nummer 1**

Das Anzeigerfordernis wird nunmehr in den §§ 10 und 24 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1529) geändert worden ist, abschließend geregelt. § 1 ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

In § 2 Absatz 1 Satz 2 ist die Behördenbezeichnung zu aktualisieren.

Zu Nummer 3

Die Regelung in § 4 Absatz 2 ergibt sich bereits aus der Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft und kann daher aus dieser Verordnung gestrichen werden.

Zu Nummer 4

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand bei einer fehlenden oder nicht richtigen, nicht vollständigen, nicht rechtzeitigen Erstattung einer Anzeige ist jetzt bereits in § 68 Absatz 1 Nummer 6 des Pflanzenschutzgesetzes enthalten. § 5 ist daher aufzuheben.

Zu Absatz 22 (Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung)**Zu Nummer 1**

Die Änderung ersetzt die personalisierte Behördenbezeichnung durch eine sächliche, funktionsbezogene.

Zu Nummer 2

Die Änderung aktualisiert die Behördenbezeichnung.

Zu Absatz 23 (Änderung der Kopfhainbuchenschutzwaldverordnung)

Durch die Änderungen dieser Verordnung und der nachfolgenden fünf Verordnungen werden zum einen grundsätzlich nichtministerielle Aufgaben von der obersten auf die untere Forstbehörde (vgl. die Regelzuständigkeit nach § 35 Absatz 1 LWaldG) verlagert. Zum anderen erfolgt eine Rechtsbereinigung insoweit, als Zweifel daran bestehen, ob mit dem § 35 Absatz 1 LWaldG im Landeswaldgesetz eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage besteht, andere Zuständigkeiten als die der unteren Forstbehörde zu begründen. Die konkreten Ermächtigungsgrundlagen des § 21 Absatz 5 und § 22 Absatz 3 LWaldG enthalten eine solche Befugnis nicht.

Zu Nummer 1

Mit der Neufassung des § 4 Absatz 3 werden die Entscheidungen über Ausnahmen bei den genannten Verboten - deklaratorisch - der unteren Forstbehörde zugeordnet. Im Übrigen bleiben die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung unverändert.

Zu den Verboten des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 werden keine Ausnahmeentscheidungen mehr vorgesehen. Der Grund dafür ist, dass diese Tatbestände nur aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung als Ausnahmeentscheidungen der obersten Forstbehörde ausgestaltet worden sind. In der Sache handelt es sich um so erhebliche Maßnahmen, dass diese nicht im Rahmen einer Ausnahme zugelassen werden könnten, sondern (zukünftig) einer Änderung der Verordnung durch die oberste Forstbehörde als Ordnungsgeber bedürften. In der Vergangenheit sind insoweit keine Ausnahmen zugelassen worden.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 5 Absatz 3 werden die Entscheidungen über die Genehmigungen der genannten Maßnahmen - deklaratorisch - der unteren Forstbehörde zugeordnet.

Zu Absatz 24 (Änderung der Schutzwaldverordnung Lüblow)**Zu Nummer 1**

Mit der Neufassung des § 4 Absatz 2 werden die Entscheidungen über Ausnahmen bei den genannten Verboten - deklaratorisch - der unteren Forstbehörde zugeordnet. Im Übrigen bleiben die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung unverändert.

Zu den Verboten des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 werden keine Ausnahmeentscheidungen mehr vorgesehen. Der Grund dafür ist derselbe wie bei der Kopfhainbuchenschutzwaldverordnung (vgl. zu Absatz 23 Nummer 1).

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 5 Absatz 2 werden die Entscheidungen über die Genehmigungen der genannten Maßnahmen - deklaratorisch - der unteren Forstbehörde zugeordnet.

Zu Absatz 25 (Änderung der Schutzwaldverordnung Nossentiner Kiefernheide)

Mit der Neufassung des § 4 Absatz 2 werden die Entscheidungen über Ausnahmen bei den genannten Verboten - deklaratorisch - der unteren Forstbehörde zugeordnet. Im Übrigen bleiben die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung unverändert.

Zu dem Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 werden keine Ausnahmeentscheidungen mehr vorgesehen. Der Grund dafür ist derselbe wie bei der Kopfhainbuchenschutzwaldverordnung (vgl. zu Absatz 23 Nummer 1).

Zu Absatz 26 (Änderung der Verordnung über den „Kur- und Erholungswald Heiligendamm“)

Mit der Neufassung des § 5 Absatz 2 werden die Entscheidungen über Ausnahmen bei den genannten Verboten - deklaratorisch - der unteren Forstbehörde zugeordnet. Im Übrigen bleiben die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung unverändert.

Zu dem Verbot des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden keine Ausnahmeentscheidungen mehr vorgesehen. Der Grund dafür ist derselbe wie bei der Kopfhainbuchenschutzwaldverordnung (vgl. zu Absatz 23 Nummer 1).

Zu Absatz 27 (Änderung der Schutzwaldverordnung Ivenacker Hudewald)

Mit der Änderung des § 4 Absatz 2 werden die Entscheidungen über Ausnahmen bei den Verboten des Absatzes 1 - deklaratorisch - der unteren Forstbehörde zugeordnet. Im Übrigen bleiben die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung unverändert.

Zu Absatz 28 (Änderung der Verordnung über den „Erholungswald Nienhäger Gespensterwald“)

Mit der Änderung des § 5 Absatz 1 werden die Entscheidungen über Ausnahmen bei den genannten Verboten des § 4 Satz 2 - deklaratorisch - der unteren Forstbehörde zugeordnet. Im Übrigen bleiben die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung unverändert.

Zu Artikel 18 (Aufhebung von Rechtsverordnungen)

Die in Artikel 18 enthaltenen Aufhebungen von fünf Rechtsverordnungen dienen der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 1 (Aufhebung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach der Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung und einer Prämie für Kartoffelstärke)

Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach der Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung und einer Prämie für Kartoffelstärke vom 17. September 1991 (GVOBl. M-V S. 419), die durch Artikel 11 der Verordnung vom 24. Januar 1995 (GVOBl. M-V S. 54, 55) geändert worden ist, bestimmt das Amt für Landwirtschaft Bützow als zuständige Landesstelle für die Gewährung einer Prämie für die Herstellung von Kartoffelstärke. Das zugrundeliegende Bundesrecht, die Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 17. Juli 1997, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2012 aufgehoben. Die Landesverordnung ist daher gegenstandslos.

Zu Nummer 2 (Aufhebung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse)

Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 17. September 1991 (GVOBl. M-V S. 420), die durch Artikel 12 der Verordnung vom 24. Januar 1995 (GVOBl. M-V S. 54, 55) geändert worden ist, bestimmt das Amt für Landwirtschaft Bützow als zuständige Stelle für die Entgegennahme von Meldungen und Anträgen nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637); die Bezeichnung wurde 1999 neu gefasst: Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse. Diese Verordnung wurde durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. Juni 2009 (BGBl. I S. 1269, 1270) aufgehoben. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften beim Verbringen von Obst und Gemüse, Entgegennahme von Meldungen obliegt seitdem der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Landesverordnung ist daher gegenstandslos.

Zu Nummer 3 (Aufhebung der Apfelbaumrodungszuständigkeitsverordnung)

Die Apfelbaumrodungszuständigkeitsverordnung M-V vom 29. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 53), die durch die Verordnung vom 5. Oktober 1996 (GVOBl. M-V S. 569) geändert worden ist, regelt die Zuständigkeiten nach der Apfelbaumrodungsverordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2439), die zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2039) geändert worden ist, und für die Kontrollen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2604/90 der Kommission vom 7. September 1990 (ABl. L 245 vom 8.9.1990, S. 23). Die Apfelbaumrodungsverordnung wurde durch die Verordnung vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1773) aufgehoben. Prämien wurden letztmalig in 1998 gewährt. Es blieb die Verpflichtung der Länder zur weiteren Anwendung des § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 der Verordnung mit der Maßgabe, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über die Ergebnisse der Kontrollen jährlich bis zum 31. Juli 2013 zu unterrichten. Das letzte Kontrolljahr in Mecklenburg-Vorpommern war 2013. Die Zuständigkeitsverordnung ist nunmehr gegenstandslos und aufzuheben.

Zu Nummer 4 (Milchabgabenzuständigkeitslandesverordnung)

Die Milchabgabenzuständigkeitslandesverordnung vom 6. August 2007 (GVOBl. M-V S. 279) regelt die zuständige Landesstelle nach der Milchabgabenverordnung. Mit dem Wegfall der Milchquote zum 1. April 2015 bedarf es keiner zuständigen Landesstelle mehr. Die Verordnung ist gegenstandslos und aufzuheben.

Zu Nummer 5 (Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung der Rind- und Kalbfleischetikettierung)

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung der Rind- und Kalbfleischetikettierung vom 20. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 428) regelt die Zuständigkeit der Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister für die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes sowie der damit im Zusammenhang stehenden Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Diese Zuständigkeiten wurden mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1165) auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen. Die Landesverordnung ist somit gegenstandslos und aufzuheben.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Satz 1). Für die Einführung des Schlechtwegezuschlags für die Beschäftigten der unteren Forstbehörden nach Artikel 2 ist dagegen ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2016 vorgesehen (Satz 2). Diese begünstigende Regelung erscheint sachgerecht, weil die besondere Belastung der Dienstreisenden dieser Behörden bereits besteht und - neben der Erhöhung der Anzahl verfügbarer Dienstfahrzeuge - deren Bereitschaft gestärkt werden soll, ihre privaten Kfz weiterhin für dienstliche Belange planbar einzusetzen.